

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht

Baden / Ministerium des Kultus und Unterrichts

Karlsruhe, 71.1933,1-10; 73.1935 - 80.1942; mehr nicht digitalisiert

2.12.1941 (No. 20)

urn:nbn:de:bsz:31-48277

Inhalt.

- | | |
|---|--|
| <p>I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.</p> <p>II. Bekanntmachungen.</p> <p>Eisernes Sparen.</p> <p>Einsatz der SS. im Winterhilfswerk.</p> <p>Sammlung der SS. für das Winterhilfswerk.</p> <p>Erholungszeit nach Entlassung aus dem Wehrdienst (Reichsarbeitsdienst) usw. bei dem besonderen Einsatz der Wehrmacht.</p> <p>Personalakten.</p> <p>Schneebeseitigung von Dächern.</p> <p>Dauer der Berufsschulpflicht.</p> <p>Bekanntmachung des Beginns des Sommersemesters 1942 am Staatstechnikum in Karlsruhe.</p> | <p>Studentenschaftsbeitrag und Beiträge für das Reichsstudentenwerk an den Fachschulen für das Wintersemester 1941/42.</p> <p>Zuteilung von Spinnstoffen und Nähmitteln an die Schulen.</p> <p>Preis des Amtsblattes 1942.</p> <p>Kreisbildstelle Säckingen.</p> <p>Kreisbildstellen.</p> <p>Befegung der Kreis- und Stadtbildstellen.</p> <p>III. Personalnachrichten.</p> <p>IV. Stellenausschreiben.</p> <p>V. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.</p> |
|---|--|

I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Aus Heft 20 des Reichsministerialamtsblattes:

- Nr. 552 Zeitschrift „Die Seeküste“ (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1941 S. 394) — Nr. B 39383/41.
- Nr. 554 „Sonderförderung der Kriegsteilnehmer bei der Durchführung des Fachschulstudiums“ (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1941 S. 395) — Nr. D 29327/41.
- Nr. 567 „Berichtigung zum Verzeichnis der zur Beschaffung für Schülerbüchereien (Lehrer- und Schülerbüchereien) geeigneten Bücher und Schriften (Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1941 S. 407/408) — Nr. B 39386/41.

II. Bekanntmachungen.

Eisernes Sparen.

An die unterstellten Behörden, Dienststellen, Schulanstalten und Schulen.

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat zur Durchführung des Abschnitts I der Verordnung über die Lenkung von Kaufkraft (KW) vom 30. Oktober 1941 (RGBl. I S. 664) die Durchführungsverordnung über das Eisernes Sparen (ESpDV) vom 10. November 1941 (RGBl. I S. 705) erlassen. Ich ersuche, die Bestimmungen dieser Durchführungsverordnung umgehend sämtlichen Bediensteten bekanntzugeben. Die erforderlichen Vordrucke zur Abgabe an die Sparer kommen von hier aus unmittelbar zum Versand an die Dienststellen, für die Volksschulen sowie die landwirtschaftlichen Berufsschulen an die Kreis- und Stadtschulämter, die sie

umgehend an die Lehrerschaft ihrer Bezirke weiterleiten.

Auf Grund des § 8 ESpDV werden als Kreditinstitute, bei denen die Eisernen Sparkonten für die Arbeitnehmer der bad. Staatsverwaltung errichtet werden sollen, bestimmt:

1. für bargeldlose Gehalts- usw. empfänger mit Ausnahme der Empfänger auf Postscheckkonten — das Kreditinstitut, an das die Bezüge überwiesen werden,
2. für Empfänger auf Postscheckkonten und für Barempfänger die öffentliche Sparkasse am Ort der Dienststelle oder, falls sich dort keine öffentliche Sparkasse befindet, die nächstgelegene öffentliche Sparkasse. Sonderwünsche einzelner Bediensteter können nicht berücksichtigt werden.

Die Sparerklärungen sind den gehalts- usw. zahlenden Klassen in 3-facher Fertigung zu übersenden. Die Sparerklärungen derjenigen Bediensteten, die zu dem in § 19 ESyD näher bezeichneten Zeitpunkt erstmals eifern sparen wollen, sind den Klassen umgehend zuzuleiten. Der Einsendung an die Klasse durch den Sparer selbst steht nichts entgegen.

Karlsruhe, den 27. November 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A I 4900 In Vertretung
Gärtner

Einsatz der HJ. im Winterhilfswerk 1941/42.

An die Leiter der unterstellten Schulen sowie an die Kreis- und Stadtschulämter.

Nachstehend gebe ich einen Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers zur Beachtung bekannt. Ich verweise insbesondere auf Ziff. (2) und (3) dieses Erlasses.

Karlsruhe, den 14. November 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 39382 Im Auftrag
Kraft

Einsatz der HJ. im Winterhilfswerk 1941/42.

NdErl. d. RMfWB. v. 10. 10. 1941

— E I a 744 E II, E III, E IV —.

(1) Unter der Parole „Wettrüsten der HJ. für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes 1941/42“ führt die HJ. in den Monaten von Oktober bis Dezember 1941 eine Gemeinschaftsleistung durch, die sich in den Dienst des Kriegswinterhilfswerkes stellt. Im Rahmen von Werkheimnachmittagen und Werkheimabenden soll die Werkarbeit der HJ. zur Herstellung von einfachen Gebrauchsgegenständen, Spielzeug und Geschenken für die vom WfW. betreuten Familien eingesetzt werden. Die Werkarbeitsgemeinschaften werden grundsätzlich von den Einheitsführern der HJ. oder für die Werkarbeit besonders ausgebildeten Angehörigen der HJ. geleitet. Daneben sollen jedoch auch geeignete Fachkräfte, wie Tischlerlehrlinge, Tischlergesellen und Handwerksmeister, zur Mitarbeit gewonnen werden. Sofern ein fachlicher Leiter zur Verfügung steht, ist ihm die Durchführung der Werkarbeitsgemeinschaft zu übertragen.

(2) Ich habe nichts dagegen einzuwenden, daß sich auf Bitten des zuständigen Vannführers auch die Kunstzerzieher, Zeichen- und Werklehrer der Schulen, soweit es ihre unterrichtliche Tätigkeit zuläßt, freiwillig für die Leitung derartiger Werkarbeitsgemeinschaften zur Verfügung stellen.

(3) Die Werkheimnachmittage bzw. Werkheimabende finden, soweit möglich, in den Werkräumen der Heime und Führerschulbauten der HJ. statt. Die örtlichen Einheiten der HJ. sind jedoch angewiesen, darüber hinaus auch andere geeignete Arbeitsmöglichkeiten in Werkstätten von Handwerkern, Lehrlingswerkstätten der Betriebe usw. zu beschaffen. Soweit nach Lage der örtlichen Verhältnisse andere für diesen Zweck geeignete Räumlichkeiten nicht vorhanden sind, habe ich keine Bedenken dagegen, daß nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften über die Überlassung von Schulräumen für Zwecke der HJ. auch die Werkunterrichtsräume der Schulen für diese Aufgabe zur Verfügung gestellt werden, sofern dadurch keine Störung oder Einschränkung des sonstigen Schulunterrichts eintritt und die Werkarbeit der Schule selbst keinerlei Beeinträchtigung erfährt. Werkarbeitsgemeinschaften, die in Schulräumen tätig werden, sind der verantwortlichen Leitung eines Lehrers zu unterstellen.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

(Deutsch. Wiff. Erziehg. Volksbildg. 1941 S. 393.)

Sammlung der HJ. für das Winterhilfswerk.

An die Leiter der unterstellten Schulen sowie an die Kreis- und Stadtschulämter.

Ich verweise auf den Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 14. Oktober 1941 — E II a 33 a St/1/41 E III — Deutsch. Wiff. Erziehg. Volksbildg. 1941 Seite 421. Hinsichtlich der Beurteilung von Schülern und Schülerinnen, die an der Sammlung und an den Werbemärschen beteiligt sind, ist entsprechend zu verfahren.

Karlsruhe, den 24. November 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.
Nr. B 42516 Im Auftrag
Bolmer

Sammlung der HJ. für das Winterhilfswerk.

NdErl. d. RMfWB. v. 14. 10. 1941

— E II a 33 a St/1/41 E III —.

Am 20. und 21. Dezember d. J. findet die Straßensammlung der HJ. für das Winterhilfswerk statt. Die an der Sammlung und den Werbemärschen beteiligten Schüler und Schülerinnen können am Sonnabend, dem 20. Dezember, vom Unterricht befreit werden.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

Erholungszeit nach Entlassung aus dem Wehrdienst (Reichsarbeitsdienst) usw. bei dem besonderen Einsatz der Wehrmacht.

An die Leiter sämtlicher unterstellten Dienststellen.

Nachstehend gebe ich den Erlaß des Herrn Reichs-
erziehungsministers vom 17. September 1941 —
Z II a 11151/41 EI — Deutsch.Wiss.Erziehg.Volks-
schulg. Seite 410 — zur genauen Beachtung bekannt.

Karlsruhe, den 24. November 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A I 4850 In Vertretung
Gärtner

Erholungszeit nach Entlassung aus dem Wehrdienst (Reichsarbeitsdienst) usw. bei dem besonderen Einsatz der Wehrmacht.

RdErl. d. RMfWB. v. 17. 9. 1941

— Z II a 11151/41 EI —

Berlin, den 13. 8. 1941.

Der Reichsminister des Innern.

II 2371/41 — 6460.

(1) Beamte, die während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht aus dem Wehrdienst oder dem Reichsarbeitsdienst entlassen werden, sind angewiesen, sich in den ersten Tagen nach der Entlassung bei ihrer Dienststelle zu melden.

(2) Unmittelbar nach der Entlassung aus dem Wehrdienst (Reichsarbeitsdienst) ist diesen Beamten eine Erholungszeit von 14 Kalendertagen ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub zu gewähren, wenn sie außerhalb ihres ständigen Wohnsitzes seit dem 1. September 1939 insgesamt mindestens drei Monate Wehr- oder Reichsarbeitsdienst getan haben. Die Erholungszeit rechnet vom Tage nach der Entlassung an. Läßt sich künftig im Einzelfall die Erholungszeit dem Entlassenen im Anschluß an seine Entlassung nicht sofort erteilen, so darf die sofortige Beschäftigung nur zu einer Verschiebung der Erholungszeit führen, die höchstens sechs Monate betragen soll.

(3) Über die Erholungszeit nach Absatz 2 hinaus kann den während des Urlaubsjahres aus dem Wehrdienst (Reichsarbeitsdienst) entlassenen Beamten der ihnen zustehende Erholungsurlaub gewährt werden, und zwar je ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden Monat des Urlaubsjahres, in dem der Beamte bei der Behörde Dienst geleistet hat, und frühestens drei Monate nach Ablauf der Erholungszeit. Dabei gelten Teile eines Monats von mehr als 14 Tagen als volle Monate; Bruchteile von Urlaubstagen sind auf volle Tage aufzurunden. Der Erholungsurlaub darf nur soweit gewährt werden, als er nach Ablauf der dreimonatigen Wartezeit noch bis Ende Juni des folgenden Ur-

laubjahres tatsächlich verbraucht werden kann. Die dreimonatige Wartezeit kann von dem Dienstvorgesetzten abgekürzt werden, wenn triftige Gründe oder eine Verschiebung der Erholungszeit (vgl. Abs. 2 letzter Satz) vorliegen.

(4) Soldaten, die für den Einsatz in der Verwaltung, im Verkehr oder in der Kriegswirtschaft einen sogenannten Arbeitsurlaub erhalten, wird eine Erholungszeit (Abs. 2) nicht gewährt; dagegen gilt für ihren Erholungsurlaub der Absatz 3. Die dreimonatige Wartezeit rechnet vom Tage der Aufnahme des Dienstes bei der Behörde an und ist nicht abzukürzen.

(5) Für Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes gelten die Allgemeine Anordnung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst vom 10. Januar 1941 für Gefolgschaftsmitglieder in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, die aus dem Wehrdienst (Reichsarbeitsdienst) zurückkehren (Amtliche Mitteilungen des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst S. 14), und den Erlaß des Reichsfinanzministers vom 8. Februar 1941 (RWeVl. S. 87 Nr. 3659).

(6) Diese Anordnung (Abs. 1 bis 5) ist auch für Beamte sowie Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes anzuwenden, die nach Aufruf des Luftschutzes aus dem Sicherheits- und Hilfsdienst, Luftschutzwarndienst oder Flugmeldebienstand entlassen werden, soweit sie außerhalb ihres ständigen Wohnsitzes seit dem 1. September 1939 insgesamt mindestens drei Monate Dienst getan haben. Sie ist ferner für Angehörige des öffentlichen Dienstes anzuwenden, die zum langfristigen Notdienst ohne Begründung eines ihrem bisherigen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses herangezogen waren, soweit sie außerhalb ihres ständigen Wohnsitzes seit dem 1. September 1939 insgesamt mindestens drei Monate Dienst getan haben.

(7) Über die Gewährung einer Erholungszeit bis zur Höchstdauer von 14 Kalendertagen an Polizeiangehörige, die bei der H-Polizei-Division oder deren Erfahereinheiten Dienst getan haben, ergehen besondere Bestimmungen.

(8) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1941 in Kraft. Bisher nicht gewährte Erholungszeit darf nachträglich nicht bewilligt werden; bei einer etwa über den Rahmen des Runderlasses hinaus bereits genossenen Erholungszeit behält es sein Bewenden. Die Einschränkung des Runderlasses vom 18. April 1941 (RMWiV. S. 666) findet auf die Erholungszeit keine Anwendung.

(9) Absatz 2 gilt nach Beginn der allgemeinen Demobilmachung auch für diejenigen aus dem Wehrdienst (Reichsarbeitsdienst), aus dem Sicherheits- und Hilfsdienst, dem Luftschutzwarndienst, dem Flugmeldebienstand oder dem langfristigen Not-

dienst (ohne Begründung eines ihrem bisherigen Dienst- oder Arbeitsverhältnis entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses) zur Entlassung kommenden Beamten, Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes, die innerhalb ihres ständigen Wohnsitzes Wehrdienst usw. getan haben.

Zugleich im Namen sämtlicher Reichsminister, des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht, des Preussischen Ministerpräsidenten und des Preussischen Finanzministers.

(Unterschrift.)

* * *

Abchrift zur Kenntnis und gleichmäßigen Beachtung. Der in Ziffer 8 angezogene Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 18. April 1941 ist in Deutsch.Wiss.Erziehg.Volkshilf. S. 164 Nr. 237 veröffentlicht.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

Personalakten.

An die Leiter sämtlicher unterstellten Dienststellen.

Ich verweise auf den mit Runderlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 29. September 1941 — Z II a 11228 — in der Deutsch.Wiss.Erziehg.Volkshilf. S. 390 bekannt gegebenen Erlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 8. September 1941 II 3912/41 — 6180. Es dürfen sonach die Personalakten und Personalunterlagen nicht auf Dachböden oder in höher gelegenen Dienststräumen verwahrt werden, die nicht luftschuttsicher sind. Da die Vorgänge über die persönlichen Verhältnisse von Beamten, Angestellten und Arbeitern erheblichen Wert haben, dürfen sie nicht der Gefahr der Vernichtung oder Beschädigung ausgesetzt sein. Die Dienststellenleiter haben daher Personalakten und Unterlagen so unterbringen zu lassen, daß sie vor den Folgen von Luftangriffen sicher sind.

Karlsruhe, den 7. November 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A I 4641 In Vertretung
Gärtner

Schneebeseitigung von Dächern.

Nachstehend wird der Runderlaß des Ministeriums des Innern vom 6. Oktober 1941 Nr. 77923 zur Kenntnis der unterstellten Behörden, Dienststellen und Schulanstalten gebracht.

Karlsruhe, den 10. November 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A I 4666 In Vertretung
Gärtner

Schneebeseitigung von Dächern.

RdErl. d. RdZ. v. 6. 10. 1941 Nr. 77923.

Norm. XXII⁵, XXVII⁵.

Das Abräumen des Schnees von den Dächern der staatlichen Gebäude wurde in früheren Jahren durch das Bezirksbauamt veranlaßt. Seit Einführung der Reichswirtschaftsbestimmungen ist die Schneebeseitigung eine Angelegenheit der gebäudebenutzenden Behörden und Dienststellen selbst. Es hat sich bei den starken Schneefällen der vergangenen Winter herausgestellt, daß die Schneebeseitigung vielfach gar nicht oder nur mangelhaft durchgeführt worden ist. Das längere Liegenbleiben von Schnee auf dem Dach kann aber nachteilige Folgen haben, wie Verletzung von Personen durch herabstürzende Schneemassen und Gebäudeschäden infolge Durchfeuchtung durch eindringendes Schmelzwasser.

In den kommenden Wintermonaten ist deshalb bei Schneefällen entsprechende Vorsorge zu treffen. Bei starken Schneefällen werden, besonders bei großen Gebäuden mit teilweise flachgeneigten Dächern, Fachkräfte (Dachdecker) zum Abräumen des Schnees eingesetzt werden müssen. Wenn nötig, gibt das zuständige Bezirksbauamt Auskunft über die für die einzelnen Gebäude in Betracht kommenden Dachdeckerfirmen. Bei Gebäuden mit Sammelheizung ist es besonders wichtig, das Dach schneefrei zu halten, da sonst infolge des starken Temperaturunterschieds zwischen Dachraum und Außenluft Eiszapfenbildung und mit Sicherheit Gebäudeschäden zu erwarten sind.

Etwa erwachsende Kosten sind aus den unter Titel 206 Unterteil 3 zur Verfügung stehenden Mitteln zu bestreiten.

Dauer der Berufsschulpflicht.

Nachstehend gebe ich einen Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 12. September 1941 — E IV c 5801/41 — Deutsch.Wiss.Erziehg.Volkshilf. 1941 Seite 421, zur genaueren Beachtung bekannt.

Karlsruhe, den 25. November 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 31034 In Vertretung
Gärtner

Dauer der Berufsschulpflicht.

RdErl. d. RdMfWGB. v. 12. 9. 1941

— E IV c 5801/41 —

Lehrlinge mit mindestens dreijähriger Lehrzeit, die die Facharbeiter-, die Gesellen- oder die Gehilfenprüfung vorzeitig mit Erfolg abgelegt haben, sind mit dem Schluß des Schulhalbjahres vom Besuch der Berufsschule befreit.

Steht fest, daß die Prüfung innerhalb des ersten Monats des nächsten Schulhalbjahres abgelegt wird, so endet die Berufsschulpflicht bereits mit dem Schluß des vorhergehenden Schulhalbjahres.

Im übrigen verbleibt es auch für die Lehrlinge und Jugendlichen mit einer kürzeren Ausbildungszeit (Aulernberufe, Werker usw.) bei der gesetzlich festgelegten dreijährigen Berufsschulpflicht.

Mein Erlaß vom 1. Februar 1939, betreffend Berufsschulpflicht und Lehrabschlußprüfung (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 86) wird aufgehoben.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister. Er gilt nicht für die landwirtschaftlichen Berufsschulen.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

Bekanntmachung des Beginns des Sommersemesters 1942 am Staatstechnikum in Karlsruhe.

An die Direktionen der höheren Lehranstalten, sowie die Direktoren und Leiter der Gewerblichen Berufsschulen.

Nachstehende Bekanntmachung der Direktion des Bad. Staatstechnikums — Staatsbauschule und Staatliche Ingenieurschule — in Karlsruhe wird zur Kenntnis der beteiligten Schulleitungen gebracht mit dem Ersuchen, den Inhalt den Schülern der entsprechenden Klassen bekannt zu geben.

Karlsruhe, den 14. November 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 30661 In Vertretung
Gärtner

Bekanntmachung.

Anmeldungen zum Besuch des Staatstechnikums in bevorstehenden Sommer-Halbjahr 1942 sind bis 15. Dezember 1941 schriftlich an den Direktor der Anstalt zu richten. Vordrucke zur Anmeldung werden auf Verlangen kostenlos abgegeben.

Die Ausleseprüfungen für die Fachsemester sowie sämtliche Nachprüfungen finden statt: Vom Montag, den 16. März 1942, bis Mittwoch, den 18. März 1942, die Aufnahmeprüfungen für die Vorbereitungssemester am Donnerstag, den 19. März 1942, und Freitag, den 20. März 1942.

Die zu den Prüfungen Zugelassenen und die Nachprüflinge werden besonders benachrichtigt.

Sämtliche Studierenden haben sich am Montag, den 23. März 1942, 8 Uhr zur Einweisung in ihren Semesterzimmern einzufinden.

Der Unterricht beginnt am Montag, den 23. März 1942, 8.45 Uhr.

Alles Nähere ist aus dem Programm ersichtlich, das vom Sekretariat erhältlich ist. Druckfachenporto ist beizulegen.

Staatstechnikum Karlsruhe
Staatsbauschule und Staatliche Ingenieurschule
im November 1941.

Der Direktor:
gez. Dr.-Ing. Krauth.

Studentenschaftsbeitrag und Beiträge für das Reichsstudentenwerk an den Fachschulen für das Winter-Semester 1941/42.

An die Leiter der in das Fachschulverzeichnis eingetragenen Fachschulen.

Ich verweise auf den Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 12. September 1941 E IV a 6618, Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. Seite 379.

Karlsruhe, den 6. November 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 28395 In Vertretung
Gärtner

Zuteilung von Spinnstoffen und Nähmitteln an die Schulen.

An die Leiter der unterstellten Schulen.

Nachstehend gebe ich den Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 25. September 1941 — E I a 1000 — Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. Seite 376 bekannt.

Ich mache besonders auf Ziffer 3 des Erlasses aufmerksam.

Karlsruhe, den 7. November 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 38475 In Vertretung
Gärtner

Zuteilung von Spinnstoffen und Nähmitteln an die Schulen.

NdErl. d. RMfWGV. v. 25. 9. 1941

— E I a 1000 —

Die in meinen Erlassen vom 7. März 1940 — E I a 720 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 207) und 31. Mai 1940 — E I a 1137 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 295) getroffene Regelung über die Zuteilung von Spinnstoffen und Nähmitteln für den Unterricht bleibt bis auf weiteres aufrechterhalten. Ich ersuche jedoch, in Zukunft folgendes zu beachten:

1. Sofern aus den von den Schulen zusätzlich bezogenen Spinnstoffen im Handarbeitsunterricht Gegenstände hergestellt werden, die sich für den praktischen Gebrauch der Schülerinnen eignen (Schürzen, Kleider usw.), sind sie diesen nur gegen Abgabe der

erforderlichen Punkte der Kleiderkarte zu überlassen. Die Schulen haben die Abschnitte der Kleiderkarte an die zuständigen Wirtschaftsämter abzuführen. Sie haben innerhalb angemessener Zeiträume, die mit den Wirtschaftsämtern zu vereinbaren sind, die Wirtschaftsämter darüber zu unterrichten, welche Mengen des zusätzlich bezogenen Materials (nach dem Punktwert berechnet) gegen Abgabe entsprechender Abschnitte der Kleiderkarte den Schülerinnen überlassen wurden und welche Mengen anderweitig verwandt oder unbrauchbar wurden. Die Wirtschaftsämter können über eine anderweitige Verwendung des unbrauchbar gewordenen Materials (Abfälle und Verschnitt) Bestimmung treffen.

2. Ich weise darauf hin, daß Handarbeitsgarne in Aufmachung unter 50 Gramm (nicht bezugsbeschränkt) nur im Einzelhandel, nicht aber im Großhandel oder bei Herstellern bezogen werden können. Der Bezug ist nur insoweit möglich, als der Einzelhandel sich zur Abgabe der Mengen imstande erklärt. Da die Erzeugung von Handarbeitsgarnen in Aufmachung unter 50 Gramm erheblich herabgesetzt werden mußte, wird darauf zu halten sein, daß die Schülerinnen mit solchen Handarbeiten beschäftigt werden, die aus den in Haushaltungen vorhandenen oder auf Reichskleiderarten beziehbareren Materialien angefertigt werden können.

Ausbildungsstätten für Handarbeitslehrerinnen wenden sich wegen ihres Bedarfs unmittelbar an den Reichsbeauftragten für Kleidung und verwandte Gebiete, Berlin W 50, Budapester Str. 49. Da im Interesse einer umfassenden Berufsausbildung der Handarbeitslehrerinnen auf die Verarbeitung von Handarbeitsgarnen nicht verzichtet werden kann, ist der Reichsbeauftragte bereit, für diese Zwecke ein geringes Sonderkontingent zur Verfügung zu stellen.

3. Eine Berichterstattung über den Punktwert der zusätzlich bezogenen Spinnstoffmengen an mich ist künftig nicht mehr erforderlich.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volkshilfdg. 1941 S. 376.)

Preis des Amtsblattes 1942.

Der Bezugszeitraum für das Amtsblatt des Ministeriums des Kultus und Unterrichts wird für die Dauer des Krieges von seither vierteljährlich auf künftig halbjährlich geändert. Für das Jahr 1942 wird der voranzuzahlende Bezugspreis des Amtsblattes auf halbjährlich 2,80 M ausschließlich der gesetzlichen Postgebühren festgesetzt.

Karlsruhe, den 19. November 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A I 4752 Im Auftrag
Dr. Aja I

Kreisbildstelle Säckingen.

Hauptlehrer Emil Weisenburger in Säckingen ist als Leiter der Kreisbildstelle Säckingen berufen worden.

Karlsruhe, den 5. November 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 39251 In Vertretung
Gärtner

Kreisbildstellen.

Nachstehend aufgeführte Lehrer sind zum Leiter einer Kreisbildstelle berufen worden und zwar Hauptlehrer Heinrich Bohrmann in Lörrach zum Leiter der Kreisbildstelle Lörrach.

Oberlehrer Max Zähringer in Stockach zum Leiter der Kreisbildstelle Stockach.

Studienrat Alois Götz in Ueberlingen zum Leiter der Kreisbildstelle Ueberlingen.

Karlsruhe, den 18. November 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 41538 In Vertretung
Gärtner

Befetzung der Kreis- und Stadtbildstellen.

Der Leiter der Kreisbildstelle Heidelberg, Hauptlehrer Josef Dannenberger in Heidelberg, ist gleichzeitig zum Leiter der Stadtbildstelle daselbst ernannt worden.

Karlsruhe, den 7. November 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 39002 In Vertretung
Gärtner

III. Personalnachrichten.

I. Veröffentlichungen

aufgrund der Verordnung über die Bekanntgabe von Ernennungs- und Beförderungserlassen (RGBl. I S. 1701) — Beamte, die zum Wehrdienst einberufen sind —.

Ernannt:

Zu wissenschaftlichen Assistenten: Dr. Karl Ferdinand Daemisch am Chemischen Laboratorium der Universität Freiburg — Dr. Heinrich Franz Arthur Dehoff am Betriebswirtschaftlichen Institut der Universität Heidelberg — Dr. Eduard Marzi an der Univ.-Klinik für Mund-, Zahn- und Kieferkrankheiten in Heidelberg.

Zu Studienräten: die Studienassessoren Max Voßhorn am Berthold-Gymnasium in Freiburg — Ernst Ebding am Berthold-Gymnasium in Freiburg — Johann Engesser an der Schiller-Schule, Oberschule für Jungen, in Offenburg — Hugo Mildenberger an der Altwindel-Schule, Oberschule für Jungen, in Bühl — Paul Müll-

ler an der Kraichgau-Schule, Oberschule für Jungen, in Sinsheim — Karl Reinhardt an der Odenwald-Schule, Oberschule für Jungen in Aufbauform, in Buchen — Alban Steinbrenner an der Ritter Göy v. Verlichingen-Schule, Oberschule für Jungen, in Mosbach.

Zum Schulleiter (NBesGr. A 4 b 2): Hauptlehrer Otmars Klausmann in Forchheim, Ldr. Emmendingen.

Zu Lehrern: die a.p. Lehrer Gustav Beisel in Nettigheim — Herbert Constantin in Windenreute — Adolf Eckenfels in Sachsenhausen — Erich Friedle in Vottenau — Paul Lang in Bad Rippoldsau-Kniebis — Herbert Neuthard in Bergöschingen — Herbert Perron in Liptingen — Philipp Wörbach in Ragental.

Zus Beamtenverhältnis berufen:

Studienassessor Kurt Risch an der Deutschen Schule in Caracas (Venezuela).

II. Sonstige Veröffentlichungen:

Ernannt:

Zum Honorarprofessor: Dr. Rudolf Brill an der Naturwissenschaftlich-Mathematischen Fakultät der Universität Heidelberg.

Zu a.p. Bibliotheksinpektorinnen: die Bibliothekspraktikantinnen Angelika Guttenberg an der Universitätsbibliothek Heidelberg — Anneliese Lehmann an der Universitätsbibliothek Freiburg — Hildegund Rißel an der Universitätsbibliothek Freiburg.

Zum Oberpfleger: Abteilungspfleger Hermann Eble an der Chirurgischen Universitätsklinik in Freiburg.

Zum Oberstudiendirektor: Studiendirektor Dr. Ludwig Mülching an der Dietrich Eckart-Schule, Oberschule für Jungen, in Emmendingen.

Zum Oberstudienrat: Professor Dr. Emil Zimm am Friedrich-Gymnasium in Freiburg als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt an Höheren Schulen.

Zu Studienräten: die Studienassessoren Dr. Hans Dussel an der Hölberlin-Schule, Oberschule für Mädchen, in Heidelberg — Karl Mülherr an der Hochrhein-Schule, Oberschule für Jungen, in Waldshut — Karl Streb an der Fürstenberg-Schule, Oberschule für Jungen, in Donaueschingen.

Zum planmäßigen Berufsschullehrer: der planmäßige Technische Lehrer Hugo Huber an der Gewerblichen Berufsschule I in Karlsruhe.

Zum Dozenten: der komm. Dozent Dr. Paul Hans Stemmermann an der Hochschule für Lehrerbildung in Karlsruhe.

Zum Schulleiter (NBesGr. A 4 b 2): Hauptlehrer Ludwig Wegger in Schluchtern.

Zur Lehrerin: die a.p. Lehrerin Martha Eckert in Klengen.

Berufen in gleicher Eigenschaft:

Die Hauptlehrer(innen): Hugo Adelman in Lauf nach Baden-Baden — Pia Gassert in Herdwangen nach Vahlingen — Josef Hauer von der Volksschule in Karlsruhe an die Helmholtz-

Schule, Oberschule für Jungen, daselbst — Walter Jäger in Hochal nach Dürrenbüchig — Friedrich Kiefer von der Volksschule in Karlsruhe an die Lessing-Schule, Oberschule für Mädchen, daselbst — Alois Müller in Schöllbrunn nach Lauf — Rudolf Böhrer in Taisersdorf nach Schweighausen.

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt:

Professor Wilhelm Becker an der Adolf Hitler-Schule, Oberschule für Jungen, in Mannheim.

In den Ruhestand versetzt:

Berufsschullehrerin Sofie Dolland in Karlsruhe.

Die Hauptlehrer(in): Karl Birt in Triberg — Alexandra Nowack in Mannheim.

Handarbeitshauptlehrerin Mathilde Braun in Singen/Hohentwiel.

Gefallen für Führer, Volk und Vaterland:

Hauptlehrer Karl Heiß in Ruchsen am 26. September 1941. — Hauptlehrer Robert Lang in Eschelbach am 28. September 1941. — Landwirtschaftsassessor Ernst Doll an der Landwirtschaftsschule in Borberg am 29. September 1941. — Dozent Dr. Werner Technau, zuletzt Dozent an der Philosophischen Fakultät der Universität Freiburg, am 5. Oktober 1941. — Studienassessor Adolf Bronner an der Bodensee-Schule, Oberschule für Jungen in Aufbauform, in Weersburg am 6. Oktober 1941. — Dr. med. Franz Stehle, zuletzt wissenschaftlicher Assistent an der Universitäts-Frauenklinik in Freiburg, am 6. Oktober 1941. — Professor Karl Alberle an der Kottled-Schule in Freiburg am 11. Oktober 1941. — Hauptlehrer Erich Schmieder in Oberentersbach am 15. Oktober 1941.

Gestorben:

Oberlehrer a. D. Gustav Jost, zuletzt in Hainingen, am 17. Oktober 1941. — Ministerialrat a. D. Dr. Karl Armbruster, zuletzt im Ministerium des Kultus und Unterrichts, am 6. November 1941. — Hauptlehrer Fritz Neuther in Sonderriet am 7. November 1941. — Hauptlehrer a. D. Georg Rahm in Kork am 10. November 1941. — Professor Dr. e. h. Hermann Volz, zuletzt an der Hochschule der bildenden Künste in Karlsruhe, am 11. November 1941. — Studienrat i. R. Ernst Bär, zuletzt am Gymnasium in Konstanz, am 12. November 1941. — Oberlehrer Heinrich Meier in Ottoschwanden am 18. November 1941.

IV. Stellenausschreiben.

An Volksschulen:

Schulleiterstelle der Gruppe A 4 b 2 NBW. in: Windschlag, Ldr. Offenburg.

Lehrerstellen in: Altenbach, Ldr. Heidelberg — Auerbach, Ldr. Mosbach — Wiederbach, Schulabt. Unterbiederbach, Ldr. Emmendingen — Bobstadt, Ldr. Tauberbischofsheim — Bretten, Ldr. Karlsruhe — Eckartsweier, Ldr.

Kehl — Ettenheim, Schulabt. Ettenheimweiler, Vdr. Lahr — Freiamt, Schulabt. Reichenbach, Vdr. Emmendingen — Hofweier, Vdr. Offenburg — Neudorf, Vdr. Bruchsal — Neulirch, Vdr. Donaueschingen — Oberachern, Vdr. Bühl — Oberentersbach, Vdr. Wolfach — Pflüdingen, Vdr. Tauberbischofsheim — Reichenbach, Schulabt. Haigerach, Vdr. Offenburg — Sallneck, Vdr. Lörrach — Sennfeld, Vdr. Buchen — Sonderriet, Vdr. Tauberbischofsheim — Stein, Vdr. Pforzheim — Waldkirch, Vdr. Emmendingen — Weilersbach, Vdr. Billingen — Wöschbach, Vdr. Karlsruhe.

Bewerbungen sind binnen 6 Wochen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

Die Leiter der Schulämter haben auch die im Wehrdienst stehenden Lehrer und die ins Elsaß abgeordneten Lehrkräfte von den Ausschreibungen in Kenntnis zu setzen.

V. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.

A. Allgemein.

Im Verlag Julius Beltz in Langensalza ist als Neuauflage erschienen: „Landarbeit und Bauerntum“ (Lehrbuch für Landwirtschaftliche Berufsschulen) von Ministerialdirigent Dr. Doering und Ministerialrat Dr. Schneider. Preis 2,40 RM.

Im Verlag Velhagen u. Klasing sind erschienen:
Deutsche Lesebogen:

Kohrer: Die Bayerischen Alpen (D. Lsg. 182), 35 Rpf.

Englische Ausgaben:

English Poems New and Old (Engl. Ausg. 229), (Ergänzungsband), 1,20 RM.

Englische Stillehre, 1,30 RM.

Neusprachliche Lesebogen:

The England of Shakespeare (Nspr. Lsg. 40), 40 Rpf.

Lipscomb and Minnen, Clive of India (Nspr. Lsg. 286), 70 Rpf.

Théâtre français:

Molière: Les Femmes Savantes (Théâtre 47), 1,— RM.

Lateinische und griechische Lesebogen:
Cäsar landet in Britannien (Lat. Lsg. 70), 60 Rpf.
Prüfungsstücke auf Wunsch kostenlos und portofrei!

B. Für die Lehrer:

Ebner — Maier — Müller, Formgestalten des Zeichnen und Werken. Verlag F. Volke in Karlsruhe. Preis 2,80 RM.

Jos. Gottenroth, Studienrat in Pforzheim, „Die Taschen- und Armbanduhr“, Heft 2, Fachkunde II für handwerkliche und Industrie-Uhrmacher. Erschienen im Selbstverlag. Preis 3 RM.